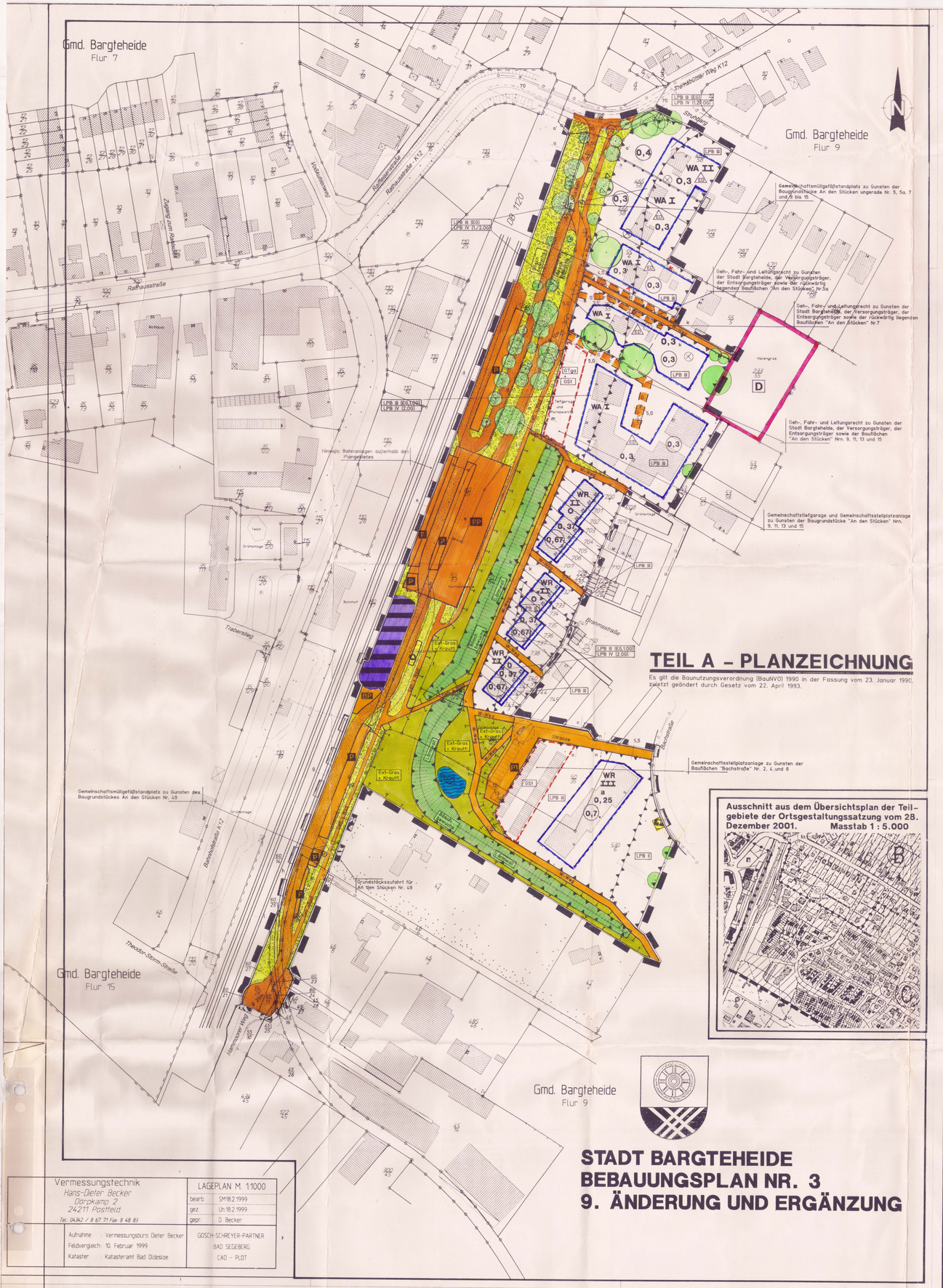

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Ausschnitt aus dem Übersichtsplan der Teilgebiete der Ortsgestaltungssatzung vom 28. Dezember 2001. Masstab 1 : 5.000

STADT BARGTEHEIDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
9. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

Vermessungstechnik Hans-Dieter Becker Dorpkamp 2 24211 Postfeld Tel. 04342 / 8 67 71 Fax. 8 48 83	LAGEPLAN M. 1:1000	
	bearb. SM18.2.1999	
	gez. Uh18.2.1999	
	gepr. D. Becker	
Aufnahme: Vermessungsburo Dieter Becker	GOSCH-SCHREYER-PARTNER	
Feldvergleich: 10. Februar 1999	BAD SEGEBERG	
Kataster: Katasteramt Bad Oldesloe	CAD - PLOT	

STRASSENQUERSCHNITTE UND DETAILS M 1 : 100

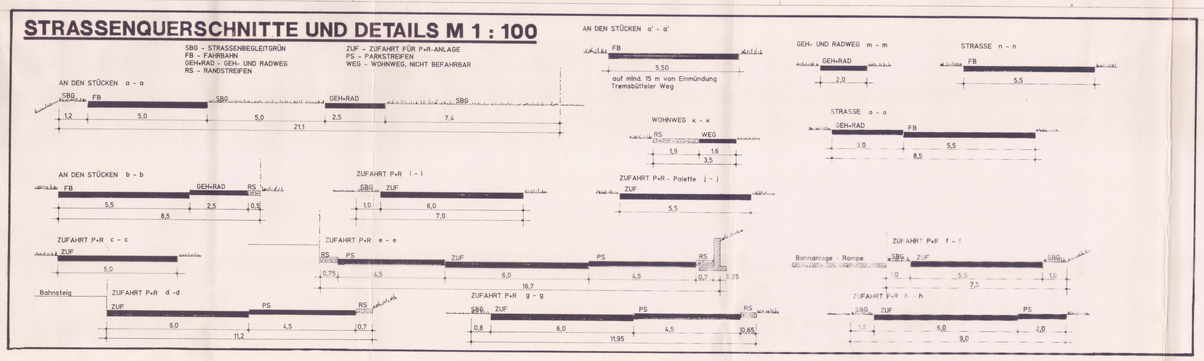

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) im Einmündungsbereich der Straße An den Stücken in den Trembütteler Weg sind hochbauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Brückenbauteile der Eisenbahnbrücke. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist zulässig. (§9(1)10 BauGB + §31(2) BauGB)
2. Für das Grundstück Struhbarg Nr. 2 ist auch eine Zufahrtnahme von der Erschließungsstraße An den Stücken her zulässig. Hierbei darf für die Zufahrt das festgesetzte Straßenbegleitgrün in einer Breite von maximal 3,5 m unterbrochen werden und der festgesetzte Geh- und Radweg überquert werden. Sie ist in einem Abstand von mindestens 10 m von der südlichen Fahrbahnkante des Tremsbütteler Weges abzusetzen. (§9(1)11 BauGB)
3. Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinien innerhalb der Baulichen des "Reinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes" sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem zugehörigen Straßenniveau bzw. der angrenzenden vorhandenen Geländehöhe der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. deren Seitenflächen zulässig. Hecken auf den privaten Grundstücksflächen sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. (§9(1)14 BauGB)
4. Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§9(1)1 BauGB + §14(2) BauNVO + §1(9) BauNVO)
5. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§9(1)13 BauGB)
6. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 "Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes" und Nr. 2 "Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Reinen Wohngebietes" allgemein zulässig sind. (§9(1)1 BauGB+ §1(6)2 BauNVO)
7. Innerhalb des "Reinen Wohngebietes" ist auf den Grundstücken Bachstraße gerade Nr. 2 bis Nr. 6 eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Innerhalb dieser abweichenden Bauweise (a) sind Baukörperlängen über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(1)2 BauGB)
8. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" allgemein zulässig ist. (§9(1)1 BauGB + §1(6)2 BauNVO)
9. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1 BauGB + §1(6)1 BauNVO)
10. Für die Grundstücke An den Stücken ungerade Nrn. 1 bis 7 ist ausnahmsweise eine zweigeschossige Bauweise zulässig, bei der die festgesetzte Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,3 bis zu einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,4 ausnahmsweise überschritten werden darf. (§9(1)1 BauGB + §31(1) BauGB)
11. Nach § 16 Abs. 2 Ziffer 4 der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird die maximale Höhe des Daches mit 6,0 m oberhalb des zulässigen obersten Vollgeschosses festgesetzt.
Bei der Entwicklung eines Staffelgeschosses als Nichtvollgeschoß oberhalb der zulässigen Vollgeschosse, ist die Höhe dieses Staffelgeschosses auf die zulässige Dachhöhe anzurechnen. Dies gilt nur für die Bereiche der Baulichen des "Reinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes". (§9(1)1 BauGB + §16(2)4 BauNVO i.V.m. §16(5) BauNVO)
12. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Bahnstrecke Hamburg/Lübeck auf der der Bahn zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen III und IV auch auf den seitlichen Gebäudeseiten bezogen auf die Bahnstrecke Hamburg/Lübeck unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. Weiter sind diese Maßnahmen auch geschoßbezogen anzuwenden, entsprechend den Festsetzungsvorgaben in der Planzeichnung. (§9(1)24 BauGB)
13. Bei den nach §9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Verkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich IV sind für auf die Bahnstrecke Hamburg/Lübeck bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Bahnstrecke Hamburg/Lübeck bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Weiter sind diese Maßnahmen auch geschoßbezogen anzuwenden, entsprechend den Festsetzungsvorgaben in der Planzeichnung. (§9(1)24 BauGB)
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. **Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen**

Spalte	1	2	3	4	5
			Raumarten		
Zeile	Lärmpegel bereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanitorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume [1]) und ähnliches
		d(A)	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	[2])	50	45
7	VII	> 80	[2])	[2])	50

[1]) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innerraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
[2]) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. **Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis** $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	−1	−2	−3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m^2
$S_{(G)}$: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m^2

Tabelle 10. **Erforderliche Schalldämm-Maße erf.** $R'_{w,res}$ **von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern**

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Räumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von −2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

14. a. Innerhalb des festgesetzten Straßenbegleitgrüns westlich der neu entstehenden Erschließungsstraße An den Stücken und deren südlichen Verlängerung als Zufahrtnahme für die Park- und Ride-Anlage (P+R), ist vom Tremsbütteler Weg bis zu Wendeeinrichtung/Parkplatz der Park- und Ride-Anlage eine Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen nur zulässig, wenn sichergestellt werden kann, daß die maximale Wuchshöhe der Sträucher eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebes ausschließt und die hierzu einzuhaltenden Sicherheitsabstände gewährleistet. Dies ist sowohl bei den zu pflanzenden Laubgehölzen als auch den Standorten der Anpflanzungen zu beachten. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)
b. Die übrigen Flächen des Straßenbegleitgrüns, entlang der neu entstehenden Erschließungsstraße An den Stücken wie auch entlang der Zufahrt und den Parkplätzen der Park- und Ride-Anlage sowie dem vernetzenden Radwegesystem, sind als extensiv genutzte Gras- und Krautflur mit standortgerechter Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzungsmaßnahmen sind nur in den Bereichen durchzuführen, die bisher noch nicht baum- und strauchbestanden sind. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs innerhalb der Flächen des Straßenbegleitgrüns ist auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen als die festgesetzte extensiv genutzte Gras- und Krautflur, teilweise mit Gehölzbestand, sind unzulässig. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)
15. Die Flächen der privaten Grünfläche - extensiv genutzte Gras- und Krautflur - sind als naturnahe Wiesenfläche mit standortgerechter Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Diese Bepflanzungsmaßnahmen sind nur in den Bereichen durchzuführen, die bisher noch nicht baum- und strauchbestanden sind. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch widersprechen, sind unzulässig. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)
16. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, als Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zur Sicherung des innergebietlichen Ausgleichsdefizites, werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahme der neu entstehenden Park- und Ride-Anlage (P+R) zugeordnet. (§1a BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene bauliche Anlagen
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- 47 — Flurstücksbezeichnung
- Sichtfläche
- Künftig entfallende bauliche Anlagen
- 49 — Gebäude mit Hausnummer
- Vorhandene Einzelbäume
- Künftig entfallende Einzelbäume
- Hünengrab, Tiefgarage und Parkpalette, Bahnhof, Hochzeitswald, Grünanlage — Bezeichnungen aus dem Katasterbestand, z.B. Hünengrab, Tiefgarage und Parkpalette, Bahnhof, Hochzeitwald, Grünanlage

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 - 9.Änderung und Ergänzung — §9(7)BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — §16(5)BauNVO

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — §9(1)1BauGB
- WR — Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung
- WA — Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.III)
- 0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B.0,3)
- (0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B.0,4)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — §9(1)2BauGB
- ED — Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- o — Offene Bauweise
- a — Abweichende Bauweise
- Baugrenze

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN — §9(1)10BauGB
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche

VERKEHRSFLÄCHEN — §9(1)11BauGB
- Bahnanlagen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Zu- und Abfahrt für Park- und Ride-Anlagen
- P1 — Öffentlicher Parkplatz
- P — Öffentlicher Parkplatz der Park- und Ride-Anlage - ebenerdig
- PP — Öffentlicher Parkplatz der Park- und Ride-Anlage als Parkpalette (2. Ebene)
- BP — Öffentlicher Parkplatz der Park- und Ride-Anlage für Fahrräder (Bike -Parkplatz)
- Strassenbegleitgrün
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grundstückszufahrt
- Freihaltebereich für Grundstückszufahrt
- W-Weg — Wohnweg, nicht mit Kfz-befahrbar
- Geh + Rad — Geh- und Radweg

VERSORGUNGSFLÄCHEN — §9(1)12BauGB
- Versorgungsflächen
- Transformatorenstation

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN — §9(1)13BauGB
- Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11kV).

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG — §9(1)14BauGB
- Fläche für die Abfallbeseitigung
- Wertstoffcontainerstandplatz

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN — §9(1)15BauGB
- Ext-Gras + Krautfl. — Grünfläche, privat
- Extensiv genutzte Gras- und Krautflur, privat

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — §9(1)20BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — §9(1)21BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- G, F, L — Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN — §9(1)22BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen
- GTga — Gemeinschaftsstiefgaraganlage
- GGa — Gemeinschaftsgaraganlage
- GSt — Gemeinschaftsstellplatzanlage
- M — Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES — §9(1)24BauGB
- Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen sowie Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
- Lärmwall — Fläche für einen Lärmschutzwall

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10
- LPB III — für alle Geschosse (z.B. LPB III)
- LPB III (EG) — nur für Erdgeschoß (z.B. LPB III (EG))
- LPB IV (1./2.OG) — nur für 1. und 2. Obergeschoß (z.B. LPB IV (1./2.OG))
- LPB III (EG,1.OG) — nur für Erdgeschoß und 1. Obergeschoß (z.B. LPB III (EG,1.OG))
- LPB IV (2.OG) — nur für 2. Obergeschoß (z.B. LPB IV (2.OG))

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE GEWÄSSERN — §9(1)25bBauGB
- Böschungsbewuchs — Zu erhaltender Böschungsbewuchs
- Zu erhaltender Einzelbaum
- Zu erhaltende Baumgruppe
- Zu erhaltender Teich (Kleingewässer)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — §9(6)BauGB

- TEICH — Vorhandener Teich - Gesetzlich geschütztes Biotop (Kleingewässer) gemäß § 15a(1)6 LNatSchG
- D — Grabhügel - eingetragenes archäologisches Denkmal im Denkmalbuch (Bargteheide Nr.1) nach § 1 Abs. 2 und § 6 DSchG
- Umgebungsschutzbereich von Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 - 9. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEBIET: östlich der Bahn, von der Einmündung Tremsbütteler Weg bis zur Wendeanlage Hammoorer Weg unter Einschluß der den Bereich abgrenzenden Baugrundstücke Struhbarg Nr.2, An den Stücken ungerade Nrn.1 bis 15, Brahmsstraße gerade Nrn.20 bis 34, Brahmsstraße ungerade Nrn. 39 bis 19, Bachstraße gerade Nrn.2 bis 6,

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997,
sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000,
jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 05. November 2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 - 9. Änderung und Ergänzung für das Gebiet: östlich der Bahn, von der Einmündung Tremsbütteler Weg bis zur Wendeanlage Hammoorer Weg unter Einschluß der den Bereich abgrenzenden Baugrundstücke Struhbarg Nr. 2, An den Stücken ungerade Nrn. 1 bis 15, Brahmsstraße gerade Nrn. 20 bis 34, Brahmsstraße ungerade Nrn. 39 bis 19, Bachstraße gerade Nrn. 2 bis 6,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 28. April 1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 01. Dezember 2003 erfolgt.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 18. April 2002 den Bebauungsplan mit Begründung als Vorentwurf beschlossen und zur Verfahrenseinleitung bestimmt.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 12. Juni 2002 bis zum 26. Juni 2002 durchgeführt worden.
Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 03. Juni 2002
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sind mit Schreiben vom 16. Mai 2002, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26. Juni 2002 aufgefordert worden.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 27. Februar 2003 und am 07. Mai 2003 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 07. Mai 2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu haben in der Zeit vom 10. Juni 2003 bis zum 11. Juli 2003 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 02. Juni 2003 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. Mai 2003 von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11. Juli 2003 aufgefordert worden.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 07. Mai 2003 über das Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestätigt in ihrer Sitzung am 27. August 2003.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 27. August 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 27. August 2003 den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 16. September 2003 bis zum 30. September 2003 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 08. September 2003 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. September 2003 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. September 2003 aufgefordert worden.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 05. November 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen am 05. November 2003. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 05. November 2003 gebilligt.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. Juni 2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 23. Juni 2004 in Kraft getreten.
Bargteheide, den 23. Juni 2004 (S) BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28. NOV. 2003 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
AHRENSBURG, DEN 18. JUNI 2004
Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
9. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

Mai 02	Vorentwurfsbeteilig.		
Mai 2003	Entwurfsbeteiligung		
Sept.2003	Erneute Entwurfsbeteiligung		
Juni 2004	Satzung		

1